

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

16.

24.) Rescript des Geheimen Rathes an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin,

eine Erläuterung der Stempelmandate von 1819 und 1822 betreffend;

vom 11^{ten} Juni 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. r. r.

Weste, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreue. Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihre, wegen Erläuterung der, in den Stempelmandaten vom 11ten Januar und 12ten August 1819, unter der Rubrik: Schuldverschreibung, enthaltenen Bestimmung, verglichen mit demjenigen, was in dem Mandate vom 4ten September 1822, §. 5, 6, vorgeschrieben worden ist, auf Veranlassung eines eingetretenen zweifelhaften Falles, mittelst gehorsamsten Berichtes vom 14ten April dieses Jahres, angezeigt und, im Einverständniß mit Unserm Ober-Steuer-Collegio, Unserer Entschließung anheim gestellt habe.

Wir genehmigen hierauf die in Antrag gebrachte Erläuterung der angeführten Befestungen in der Weise, daß, wenn Schuld- und Pfand-Verschreibungen, oder Cessionen und Ignitionen, welche sich auf oberlausitzer Grundstücke beziehen, es mögen solche in der Oberlausitz, in den alten Erblanden, oder im Auslande ausgefertigt seyn, bei einer erbländischen Behörde zur Recognition producirt werden, diese Behörde dann den erbländischen Werthstempel nicht zu adhibiren habe, wenn bereits das nöthige oberlausitzische Stempelpapier zum Documente gebraucht, oder dazu gebracht worden ist, und daß gegenseitig diese Bestimmung auch von den oberlausitzischen Behörden bei Recognition von auf erbländische Grundstücke sich beziehenden Urkunden beachtet werden solle.